

Vereinbarung zur Teilnahme an der Beschaffungsplattform ISMarket

zwischen der

Citkomm services GmbH, Geschäftsbereich InterSource, im Folgenden „Betreiber“ genannt

und

der..... im Folgenden „Verwaltung“ genannt.

Gegenstand der Vereinbarung

Der Betreiber bietet die internetbasierte Beschaffungsplattform ISMarket als geschlossenen Marktplatz zum Einkauf von Verbrauchsmaterialien und anderen Gütern an. Er stellt hierbei die Informationen und Angebote verschiedener Anbieter als Vermittler zusammen und leitet entsprechende Bestellungen der Verwaltung an die jeweiligen Anbieter weiter. Die Leistungs- und Vertragsbeziehungen über den Einkauf der Waren kommen ausschließlich jeweils zwischen der Verwaltung und den Anbietern und nicht mit dem Betreiber zustande. Bestellungen über die Internetplattform sind rechtlich verbindlich.

Die Verwaltung ist interessiert, an dem e-Commerce-Verfahren teilzunehmen und Bestellungen über die Beschaffungsplattform des Betreibers abzugeben. Unter Gesichtspunkten des wirtschaftlichen Einsatzes und der Prozesskostenoptimierung wird ein verwaltungsweiter Einsatz des Systems angestrebt.

Vertragsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung ist vom Datum der Vertragsunterzeichnung gültig und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten mit einer Anzeigefrist von vier Wochen zum Quartalsende beendet werden.

Während der Startphase von zwei Monaten kann der Vertrag ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich oder telefonisch gekündigt werden. Ansonsten greifen die oben erwähnten Vertragsbedingungen.

Vertraulichkeit

Der Betreiber verpflichtet sich, alle Unterlagen und Personendaten, die von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden und als solche gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Betreiber Daten der Verwaltung über Mengen und Preise aller über ISMarket bestellten Artikel in neutralisierter Form zu Lieferantengesprächen und Preisverhandlungen verwenden kann.

Die Verwaltung verpflichtet sich, sämtliche Informationen, insbesondere Daten zu Preisen und Lieferanten, die in ISMarket zur Verfügung gestellt werden, streng vertraulich zu behandeln und nicht zu Verhandlungen oder in Gesprächen mit Dritten zu nutzen.

Die Zugangsdaten dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch den Betreiber unter keinen Umständen weitergegeben werden. Darüberhinaus gelten die Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes und die entsprechenden Paragraphen der VOL.

Kosten

Die Gebühren sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen, die Anlage dieser Vereinbarung ist. Die Preisliste kann durch den Betreiber mit einer Anzeigefrist von sechs Wochen zum Quartalsende geändert werden.

Die Verwaltung markiert auf der beigefügten Preisliste die von der Verwaltung beim Betreiber beauftragten Produkte und Dienstleistungen und sendet eine Kopie der markierten Preisliste mit diesem Vertrag an den Betreiber.

Die Verwaltung trägt selbst die eigenen Personalkosten und die Zugangskosten zum Internet bzw. zur Plattform.

Für die Verwaltung werden keine Mindestumsätze vorgeschrieben. Sollte der Betreiber Informationen erlangen, die darauf schließen lassen, dass die Verwaltung die Plattform lediglich zum Preisvergleich nutzt, kann der Betreiber die Verwaltung von der Nutzung ausschließen.

Der Betreiber erhält von den Anbietern eine Provision für alle Aufträge, die über die Beschaffungsplattform ISMarket abgewickelt werden. Die Provisionshöhe ist sortimentsabhängig und wird prozentual vom Warennettowert berechnet. Innerhalb der Sortimentsbereiche werden alle Anbieter gleich behandelt, der Betreiber bevorzugt oder benachteiligt keinen Anbieter innerhalb eines Sortimentsbereiches durch unterschiedliche Provisionshöhen. Bei Bedarf kann die Verwaltung Informationen zur Provisionshöhe und den Sortimentsbereichen vom Betreiber erhalten.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Iserlohn, 01.06.2011

Ort, . . 2011

Citkomm services GmbH
Geschäftsbereich InterSource

Verwaltung